

Atzenbrugg, am 15.12.2022
Aktenzahl: 0070-2022-8

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Atzenbrugg hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 die am 15.12.2015 erlassene Friedhofsgebührenordnung in den §§ 2, 3 und 4 abgeändert.

Diese haben richtig zu lauten:

§ 2

Grabstellengebühren

1.) Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnennischen, auf 20 Jahre bei Urnenstelen bzw. auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für:

a) Erdgrabstellen (Reihengräber, Familiengräber)

- 1.) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen € 220,00
- 2.) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen € 400,00

b) Erdgrabstellen mit vorgefertigten Fundamenten und Wegen (im neuen Friedhofsteil)

- 1.) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen € 500,00
- 2.) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen € 700,00

c) sonstige Grabstellen:

- 1.) Gruft zur Beisetzung bis zu 3 Leichen und Urnen € 1.800,00
- 2.) Gruft zur Beisetzung bis zu 6 Leichen und Urnen € 3.600,00
- 3.) Urnennischen für 2 Urnen € 500,00
- 4.) Urnenstelen für Urnen € 1.800,00

2.) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge zu den jeweiligen Gebührensätzen verrechnet:

- a) Für Randgräber 5 % Zuschlag
- b) Für Eckgräber 10 % Zuschlag
- c) Für Gräber an Friedhofsmauer 10 % Zuschlag

§ 3

Verlängerungsgebühren

1.) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

2.) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 20 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit € 700,00 festgesetzt.

3.) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühr

1. Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

- | | |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 500,00 |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 220,00 |
| c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen | € 220,00 |
| d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 750,00 |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 300,00 |
| f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 220,00 |
| g) Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele | € 220,00 |

2. Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

3. Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 900,00.

4. Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12:00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 20%.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2023 in Kraft.

Die Bürgermeisterin



Beate Jäger

Angeschlagen am: 16.12.2022

Abzunehmen am: 31.12.2022

Abgenommen am: